

MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2013/2014 – Ausgegeben am 13.02.2014 – 12. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

VERORDNUNGEN, RICHTLINIEN

73. Verordnung des Rektorats für Aufnahmeverfahren gemäß § 14h Universitätsgesetz 2002

74. Fristen und Prüfungsstoff des Aufnahmeverfahrens für das Bachelorstudium Betriebswirtschaft, das Bachelorstudium Internationale Betriebswirtschaft und das Bachelorstudium Volkswirtschaftslehre für das Studienjahr 2014/15

75. Fristen und Prüfungsstoff des Aufnahmeverfahrens für das Bachelorstudium Biologie für das Studienjahr 2014/15

76. Fristen und Prüfungsstoff des Aufnahmeverfahrens für das Bachelorstudium Ernährungswissenschaften für das Studienjahr 2014/15

77. Fristen und Prüfungsstoff des Aufnahmeverfahrens für das Diplomstudium/Bachelorstudium Pharmazie für das Studienjahr 2014/15

78. Verordnung über die Anerkennung von Leistungen des Bachelorstudiums Bildungswissenschaft (A 033 645) für das Bachelorstudium Bildungswissenschaft (Version 2011) (A 033 645)

VERORDNUNGEN, RICHTLINIEN

73. Verordnung des Rektorats für Aufnahmeverfahren gemäß § 14h Universitätsgesetz 2002

Präambel

Gemäß § 14h Universitätsgesetz 2002 (idF BGBl. I Nr. 176/2013) ist das Rektorat berechtigt, die Zulassung zu Studien gemäß § 14h Abs. 2 UG entweder durch ein Aufnahmeverfahren vor der Zulassung oder durch die Auswahl der Studierenden bis längstens ein Semester nach der Zulassung durch Verordnung zu regeln.

Die Zahl der anzubietenden Studienplätze für StudienanfängerInnen wird gemäß § 14h Abs. 3 UG in der Leistungsvereinbarung zwischen Universität und dem Bund pro Studium und Studienjahr festgelegt. Die Leistungsvereinbarung der Universität Wien mit dem Bund wurde diesbezüglich am 17.3.2013 ergänzt (veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien, am 05. 04. 2013, 20. Stück, Nr. 133). Die festgelegten Zahlen können vom Rektorat gemäß Punkt 3 der Ergänzung der Leistungsvereinbarung um die Zahl der „incoming-Studierenden“ reduziert werden.

Das Rektorat hat in seiner Sitzung vom 14.1.2014 einen Grundsatzbeschluss betreffend die Durchführung von Aufnahmeverfahren für alle von § 14h UG umfassten Studien gefasst. Der Senat in seiner Sitzung am 23.1.2014 dazu gemäß § 14h Abs. 6 UG eine Stellungnahme abgegeben.

Das Rektorat der Universität Wien hat entschieden, dass an der Universität Wien das Aufnahmeverfahren für die Bachelorstudien Informatik und Wirtschaftsinformatik für das Studienjahr 2014/15 ausgesetzt wird.

Das Rektorat hat auf Basis der Stellungnahme des Senats in seiner Sitzung am 4.2.2014 beschlossen:

§ 1. Grundsätze des Aufnahmeverfahrens

(1) Die Zulassung zu den folgenden Studien erfolgt nach den Bestimmungen des § 63 UG und setzt die erfolgreiche Absolvierung eines Aufnahmeverfahrens vor der Zulassung voraus:

- a. Bachelorstudium Biologie, Curriculum erschienen im Mitteilungsblatt UG 2002 vom 22.06.2010, 30. Stück, Nummer 165 idgF;
- b. Bachelorstudium Ernährungswissenschaften, Curriculum erschienen im Mitteilungsblatt UG 2002 vom 26.06.2013, 34. Stück, Nummer 237 idgF;
- c. Diplomstudium Pharmazie, Curriculum erschienen im Mitteilungsblatt UOG 1993 vom 14.06.2002, Stück XXVII, Nummer 281 idgF oder Bachelorstudium Pharmazie, sofern ein entsprechendes Curriculum erlassen wird;
- d. Bachelorstudium Betriebswirtschaft, Curriculum erschienen im Mitteilungsblatt UG 2002 vom 27.06.2011, 24. Stück, Nummer 172 idgF;
- e. Bachelorstudium Internationale Betriebswirtschaft, Curriculum erschienen im Mitteilungsblatt UG 2002 vom 27.06.2011, 24. Stück, Nummer 171 idgF;
- f. Bachelorstudium Volkswirtschaftslehre, Curriculum erschienen im Mitteilungsblatt UG 2002 vom 27.06.2011, 24. Stück, Nummer 173 idgF.

(2) Die Zahl der Studienplätze für StudienanfängerInnen pro Studium wird nach Verminderung um die Zahl der „incoming-Studierenden“ gemäß Punkt 3 der Ergänzung der Leistungsvereinbarung wie folgt pro Studienjahr festgelegt:

- a. Bachelorstudium Biologie: 1.290
- b. Bachelorstudium Ernährungswissenschaften: 698
- c. Diplomstudium/Bachelorstudium Pharmazie: 686
- d. Bachelorstudium Betriebswirtschaft: 533
- e. Bachelorstudium Internationale Betriebswirtschaft: 794
- f. Bachelorstudium Volkswirtschaftslehre: 415

(3) Von der Verordnung sind alle StudienwerberInnen umfasst, die Anträge auf erstmalige Zulassung zu einem Studium gemäß Abs. 1 an der Universität Wien für das Wintersemester 2013/14 und nachfolgende Semester stellen (§ 14c Abs. 2 UG). StudienwerberInnen, die ihr Studium nach Abgang von einer anderen Universität an der Universität Wien fortsetzen wollen, müssen sich vor der Zulassung ebenso dem Aufnahmeverfahren unterziehen.

(4) StudienwerberInnen, die einen Behinderungsgrad im Ausmaß von zumindest 50% mit einem Behindertenausweis des Bundessozialamtes nachweisen können, melden sich innerhalb der vom Rektorat festgelegten Registrierungsfrist. Sie sind von der Aufnahmeprüfung gemäß § 4 dieser Verordnung befreit und werden unter Anrechnung auf die Zahl der zu vergebenden Studienplätze für StudienanfängerInnen bei Nachweis der Voraussetzungen innerhalb der allgemeinen Zulassungsfrist zugelassen.

(5) Studierende, die auf Grund eines staatlichen, internationalen oder universitären Mobilitätsabkommens einen Teil des Studiums auf Grund einer befristeten Zulassung an der Universität Wien absolvieren („incoming-Studierende“), sind von der Aufnahmeprüfung gemäß § 4 dieser Verordnung befreit und werden gemäß § 63 Abs. 5 UG befristet zum Studium zugelassen. Ihre Zahl wird nicht auf die Zahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze für StudienanfängerInnen gemäß Abs. 2 angerechnet.

(6) StudienwerberInnen, die an der Universität Wien ein Studium gemäß Abs. 1 oder eines der Vorläuferstudien dieser Studien abgebrochen haben, werden unabhängig vom Zeitpunkt des Abbruchs und der Dauer der Unterbrechung innerhalb der allgemeinen Zulassungsfrist bei Vorliegen aller Voraussetzungen des § 63 UG erneut zu diesem Studium zugelassen und müssen sich nicht dem Aufnahmeverfahren unterziehen. Ihre Zahl wird nicht auf die Zahl der Studienplätze für StudienanfängerInnen gemäß Abs. 2 angerechnet.

(7) Das Aufnahmeverfahren findet einmal pro Studienjahr statt und gilt für das Winter- und das Sommersemester. Der Beginn des Studiums im Wintersemester wird auf Grund des Aufbaus der Studien empfohlen. Das Rektorat legt die für die Durchführung des Aufnahmeverfahrens erforderlichen Fristen und den Prüfungsstoff für die einzelnen Studien einmal pro Studienjahr fest und veröffentlicht diese Festlegung im Mitteilungsblatt der Universität Wien und auf der Website der Universität Wien (§ 14h Abs. 7 Z. 3 UG). Die gesetzten Fristen sind nicht erstreckbar (§ 33 Abs. 4 AVG).

§ 2. Registrierung

(1) Alle StudienwerberInnen haben sich innerhalb einer vom Rektorat pro Studienjahr festzulegenden Frist für das gewünschte Studium zu registrieren und die im Rahmen der Registrierung geforderten Unterlagen und Informationen zu übermitteln. Die Registrierung erfolgt ausschließlich online über eine Website, die vom Rektorat bekannt gegeben wird.

(2) Anlässlich der Registrierung ist innerhalb der vorgesehenen Frist von den StudienwerberInnen eine Kostenbeteiligung in einer vom Rektorat festgelegten Höhe von maximal 90 Euro zu leisten.

(3) StudienwerberInnen, die unvollständige oder falsche Informationen oder Unterlagen übermitteln oder der Leistung der Kostenbeteiligung nicht innerhalb der Registrierungsfrist nachkommen, werden von der weiteren Teilnahme am Aufnahmeverfahren ausgeschlossen. StudienwerberInnen, die keine UnionsbürgerInnen sind, haben im Zuge der Antragstellung fristgerecht alle Nachweise, insbesondere den Nachweis über die Kenntnis der deutschen Sprache gemäß § 63 Abs. 1 Z. 3 UG, zu erbringen. Die übrigen StudienwerberInnen (UnionsbürgerInnen) haben die Nachweise bei der Zulassung zu erbringen (§ 5 Abs. 3 dieser Verordnung).

(4) Nach Abschluss der Registrierung und nach Einlangen der geleisteten Kostenbeteiligung auf dem Konto der Universität Wien erhalten die StudienwerberInnen eine Bestätigung über die Registrierung, die automatisiert erstellt wird. Sie gilt als Nachweis der Berechtigung zur Inanspruchnahme von Studienplätzen an anderen Universitäten gemäß § 14h Abs. 5 UG.

§ 3. Ende der Registrierungsfrist

(1) Nach dem Ende der Registrierungsfrist veröffentlicht das Rektorat pro Studium die Zahl der registrierten StudienwerberInnen und die Zahl der nicht in Anspruch genommenen Studienplätze für StudienanfängerInnen.

(2) Überschreitet die Zahl der registrierten StudienwerberInnen für ein Studium nach dem Ende der Registrierungsfrist die festgelegte Anzahl an Studienplätzen für StudienanfängerInnen (§ 1 Abs. 2 dieser Verordnung), so erfolgt eine mehrstufige Aufnahmeprüfung nach den Bestimmungen des § 4 dieser Verordnung.

(3) Bleibt die Anzahl der registrierten StudienwerberInnen für ein Studium nach dem Ende der Registrierungsfrist unter der in § 1 Abs. 2 dieser Verordnung festgelegten Anzahl an Studienplätzen für StudienanfängerInnen, so werden die gemäß § 2 dieser Verordnung registrierten StudienwerberInnen bei Vorliegen der allgemeinen Voraussetzungen gemäß § 63 UG bis zum Ende der allgemeinen Zulassungsfrist jedenfalls zugelassen. Darüber hinaus lässt die Universität bis zum Erreichen der pro Studium festgelegten Anzahl auch StudienwerberInnen zu, die für ein entsprechendes Studium bereits an einer anderen Universität registriert sind („Nachregistrierung“). Das Rektorat gibt hierfür das Verfahren im Mitteilungsblatt bekannt. Die Zulassung der registrierten StudienwerberInnen anderer Universitäten zu den Studien erfolgt nach Verfügbarkeit der Plätze und in der Reihenfolge des vollständigen Einlangens eines entsprechenden Antrages einschließlich des Nachweises der Registrierung an der anderen Universität. Das Rektorat ist berechtigt, abweichend von der allgemeinen Zulassungsfrist eine Frist gemäß § 61 Abs. 1 5. Satz UG zu setzen.

§ 4. Aufnahmeprüfung

(1) Die Aufnahmeprüfung besteht für alle Studien gemäß § 1 Abs. 1 dieser Verordnung aus zwei Stufen, die zu absolvieren sind:

- a. Online-Self-Assessment
- b. schriftliche Prüfung.

(2) Für die Bachelorstudien Betriebswirtschaft, Internationale Betriebswirtschaft und Volkswirtschaftslehre wird dieselbe Aufnahmeprüfung durchgeführt.

(3) Das Online-Self-Assessment dient der Selbsteinschätzung der StudienwerberInnen bezüglich der Studienwahl. Das Online-Self-Assessment ist verpflichtend als erster Schritt des mehrstufigen Verfahrens innerhalb einer vom Rektorat pro Studienjahr festzulegenden Frist eigenständig durch die StudienwerberInnen durchzuführen und ist die zwingende Voraussetzung für die Teilnahme an der schriftlichen Prüfung gemäß Abs. 4. Als Nachweis über die Durchführung gilt die Bestätigung, die nach dem Durchlaufen der Stufe automatisiert ausgestellt wird. StudienwerberInnen, die diese Stufe nicht vollständig und erfolgreich durchlaufen, werden vom Aufnahmeverfahren ausgeschlossen.

(4) Die schriftliche Prüfung wird an einem vom Rektorat festzulegenden Tag durchgeführt. Der Prüfungsstoff, die Prüfungsmethode und die Dauer der Prüfung werden vom Rektorat pro Studienjahr nach Anhörung der betroffenen DekanInnen und StudienprogrammleiterInnen mindestens vier Monate vor der Prüfung bekannt gegeben (§ 14h Abs. 7 Z 3 UG). StudienwerberInnen, die zur schriftlichen Prüfung nicht erschienen sind, den Prüfungsablauf stören, unerlaubte Hilfsmittel verwenden, die schriftliche Prüfung vorzeitig abbrechen oder die bei der schriftlichen Prüfung keine Leistung erbracht haben (§ 5 Abs. 1 dieser Verordnung), werden vom Verfahren ausgeschlossen und nicht zum Studium zugelassen.

§ 5. Ergebnis des Aufnahmeverfahrens

(1) Die StudienwerberInnen, die an der schriftlichen Prüfung teilgenommen und Leistungen erbracht haben, werden auf Grund ihrer Leistungen bei der schriftlichen Prüfung gereiht.

(2) Die Studienplätze werden an Hand dieser Reihung an die StudienwerberInnen gemäß Abs. 1 bis zur Erreichung der in der Leistungsvereinbarung festgelegten Zahl an

Studienplätzen für StudienanfängerInnen vergeben. Bei Gleichstand der Punktezahl für den letzten zur Verfügung stehenden Platz werden alle StudienwerberInnen mit dieser Punktezahl berücksichtigt.

(3) StudienwerberInnen, die auf Grund des Aufnahmeverfahrens einen Studienplatz erhalten haben, können zum Studium im Winter- oder Sommersemester des Studienjahres, für welches das Aufnahmeverfahren durchgeführt wurde, bei Vorliegen aller Voraussetzungen des § 63 UG innerhalb einer vom Rektorat festzulegenden Frist zugelassen werden. Die vollständigen, für eine Zulassung nötigen Dokumente sind anlässlich der Zulassung im Original vorzulegen und werden auf Echtheit und Richtigkeit überprüft. Eine Zulassung zum Studium in einem nachfolgenden Semester ist nur nach positiver Absolvierung eines neuerlichen Aufnahmeverfahrens möglich.

(4) Studierende, die auf Grund des Aufnahmeverfahrens einen Studienplatz in den Bachelorstudien Betriebswirtschaft oder Internationale Betriebswirtschaft erhalten haben, dürfen innerhalb einer allgemeinen Zulassungsfrist zwischen diesen Studien wechseln. Der Studienwechsel ist nur zulässig, sofern zum Zeitpunkt des Studienwechsels eine aufrechte Zulassung zu einem der Studien besteht. Nach Unterbrechung des Studiums ist gemäß § 1 Abs. 6 dieser Verordnung vorzugehen.

(5) Die übrigen StudienwerberInnen, denen auf Grundlage des Aufnahmeverfahrens kein Platz zugewiesen wurde, können sich den Aufnahmeverfahren für die nachfolgenden Studienjahre neuerlich und unbeschränkt oft unterziehen. In einem Aufnahmeverfahren bereits erreichte Punkte gelten nur für das Studienjahr, für das das Aufnahmeverfahren durchlaufen wurde.

§ 6. Sicherung der Zugänglichkeit und Qualitätssicherung

(1) Das Aufnahmeverfahren ist nach den Bestimmungen des § 14h Abs. 7 UG zu gestalten.

(2) Mit der Konzeption der Aufnahmeprüfung werden die StudienprogrammleiterInnen betraut, in deren Wirkungsbereich die betreffenden Studien fallen. Die Zusammenarbeit mit anderen Universitäten bei der Entwicklung und Durchführung des Aufnahmeverfahrens ist zulässig. Die Dienstleistungseinrichtungen unterstützen die StudienprogrammleiterInnen bei der Durchführung des Aufnahmeverfahrens.

(3) Nach Abschluss des Verfahrens legt die jeweilige Studienprogrammleitung dem Rektorat einen Bericht mit Schwerpunkt auf die Zusammensetzung der StudienwerberInnen bzw. der zugelassenen Studierenden in sozialer und kultureller Hinsicht sowie nach Geschlecht und Staatsangehörigkeit vor, der eine Grundlage der Evaluierung gemäß § 143 Abs. 34 UG bildet. Weiters ist über die Erfüllung von leistungsbezogenen Kriterien im Rahmen des Aufnahmeverfahrens zu berichten. Die Berichtslegung erfolgt nach universitätsweit einheitlichen Standards und wird durch die Dienstleistungseinrichtungen unterstützt.

§ 7. In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Die Verordnung des Rektorats für Aufnahmeverfahren gemäß § 14h Universitätsgesetz 2002, erschienen im Mitteilungsblatt vom 5.4.2013, 20. Stück, Nummer 128 tritt mit dem auf die Kundmachung dieser Verordnung folgenden Tag außer Kraft.

Der Rektor:
E n g l

74. Fristen und Prüfungsstoff des Aufnahmeverfahrens für das Bachelorstudium Betriebswirtschaft, das Bachelorstudium Internationale Betriebswirtschaft und das Bachelorstudium Volkswirtschaftslehre für das Studienjahr 2014/15

Das Rektorat legt für das Studienjahr 2014/15 gemäß § 14h UG (idF BGBl. I Nr. 176/2013) und der „Verordnung des Rektorats für Aufnahmeverfahren gemäß § 14h Universitätsgesetz

12. Stück – Ausgegeben am 13.02.2014 – Nr. 73-78

2002“, erschienen im Mitteilungsblatt der Universität Wien vom 13.02.2014, für das Bachelorstudium Betriebswirtschaft, das Bachelorstudium Internationale Betriebswirtschaft und das Bachelorstudium Volkswirtschaftslehre fest:

Umfasste Studien und Zahl der anzubietenden Studienplätze für AnfängerInnen (veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien, am 13.02.2014, 12. Stück, Nummer 73):	Bachelorstudium Betriebswirtschaft: 533 Bachelorstudium Internationale Betriebswirtschaft: 794 Bachelorstudium Volkswirtschaftslehre: 415
Registrierungsfrist	1.3.2014 bis 15.5.2014 (24 Uhr) über die Website: http://erstanmeldung.univie.ac.at bzw. https://univis.univie.ac.at (für Studierende der Universität Wien)
Information über die Durchführung der Aufnahmeprüfung bzw. Veröffentlichung der Regelung für die Nachregistrierung:	19.5.2014 über die Website: http://aufnahmeverfahren.univie.ac.at
Frist für die Absolvierung des Online-Self-Assessments	1.3.2014 bis 10.6.2014 (24 Uhr) über die Website: http://erstanmeldung.univie.ac.at (bzw. https://univis.univie.ac.at für Studierende der Universität Wien)
Datum und Beginn der schriftlichen Prüfung	8.7.2014, Ort und Zeit wird den StudienwerberInnen per Mail bekannt gegeben
Prüfungsmethodik:	Das Online-Self-Assessment ist die erste Stufe der Aufnahmeprüfung und muss zwingend elektronisch absolviert werden. Die schriftliche Prüfung überprüft Kompetenzen aus folgenden Bereichen: - Grundkenntnisse aus Mathematik und Statistik - Allgemein-kognitive Kompetenzen im Wirtschaftskontext - Kenntnis von wirtschaftlichen Grundbegriffen zum Thema "Geld und Geldpolitik" Zur schriftlichen Prüfung mitzubringen sind: Einladungsschreiben, Reisepass oder Personalausweis und ein schwarz schreibender Stift/Kugelschreiber. Erlaubte Hilfsmittel werden gemeinsam mit Ort und Zeit der Prüfung bekanntgegeben. Die Mitnahme und Verwendung von anderen Hilfsmitteln ist ausnahmslos untersagt und führt zum sofortigen Ausschluss vom Aufnahmeverfahren. Die Prüfungsdauer ist mit 2,5 Stunden angesetzt.
Prüfungsstoff (Literatur zur Vorbereitung)	Deutsche Bundesbank: Geld und Geldpolitik - Schülerbuch für die Sekundarstufe II, Kapitel 1, 3.1-3.4, 6 (Stand: Frühjahr 2012). Knut Sydsaeter und Peter Hammond: Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler - Basiswissen mit Praxisbezug. Verlag Pearson Studium, (4. Auflage), Kapitel 1, 2, 4-6, 8, 10
Frist für die Zulassung zum Studium im Wintersemester 2014/15 für aufgenommene StudienwerberInnen (Nachweis der Originalunterlagen etc.):	ab Bekanntgabe des Ergebnisses des Aufnahmeverfahrens bis 5.9.2014

Frist für die Zulassung zum Studium im Sommersemester 2015 für aufgenommene StudienwerberInnen (Nachweis der Originalunterlagen etc.):	7.1.2015 bis 5.2.2015
--	-----------------------

Informationen zum Verfahren:	http://aufnahmeverfahren.univie.ac.at
-------------------------------------	---

Der Rektor:
E n g l

75. Fristen und Prüfungsstoff des Aufnahmeverfahrens für das Bachelorstudium Biologie für das Studienjahr 2014/15

Das Rektorat legt für das Studienjahr 2014/15 gemäß § 14h UG (idF BGBl. I Nr. 176/2013) und der „Verordnung des Rektorats für Aufnahmeverfahren gemäß § 14h Universitätsgesetz 2002“, erschienen im Mitteilungsblatt der Universität Wien vom 13.02.2014, für das Bachelorstudium Biologie fest:

Umfasste Studien und Zahl der anzubietenden Studienplätze für AnfängerInnen (veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien, am 13.02.2014, 12. Stück, Nummer 73):	Bachelorstudium Biologie: 1.290
Registrierungsfrist	1.3.2014 bis 15.7.2014 (24 Uhr) über die Website: http://erstanmeldung.univie.ac.at bzw. https://univis.univie.ac.at (für Studierende der Universität Wien)
Information über die Durchführung der Aufnahmeprüfung bzw. Veröffentlichung der Regelung für die Nachregistrierung:	18.7.2014, über die Website: http://aufnahmeverfahren.univie.ac.at
Frist für die Absolvierung des Online-Self-Assessments	1.3.2014 bis 10.8.2014 (24 Uhr) über die Website: http://erstanmeldung.univie.ac.at (bzw. https://univis.univie.ac.at für Studierende der Universität Wien)
Datum und Beginn der schriftlichen Prüfung	4.9.2014, Ort und Zeit wird den StudienwerberInnen per Mail bekannt gegeben
Prüfungsmethodik:	Das Online-Self-Assessment ist die erste Stufe der Aufnahmeprüfung und muss zwingend elektronisch absolviert werden. Die schriftliche Prüfung überprüft Kompetenzen aus folgenden Bereichen: - Studienspezifisches Wissen aus dem angegebenen Prüfungsstoff - Textverständnis anhand eines fachbezogenen Textes - allgemein-kognitive Kompetenzen Zur schriftlichen Prüfung mitzubringen sind: Einladungsschreiben, Reisepass oder Personalausweis und ein schwarz schreibender Stift/Kugelschreiber. Erlaubte Hilfsmittel werden gemeinsam mit Ort und Zeit der Prüfung bekannt gegeben. Die Mitnahme und Verwendung von anderen Hilfsmitteln ist ausnahmslos untersagt und führt zum sofortigen Ausschluss vom

	Aufnahmeverfahren. Die Prüfungsdauer ist mit 2,5 Stunden angesetzt.
Prüfungsstoff (Literatur zur Vorbereitung):	Reece, JB & Campbell NA. 2008 oder 2010. Campbell Biologie, Gymnasiale Oberstufe. Pearson Studium Verlag. ISBN 3-86894-900-3. Kapitel 1-6, 12, 13, 22, 26, 35, 40, 52.
Frist für die Zulassung zum Studium im Wintersemester 2014/15 für aufgenommene StudienwerberInnen (Nachweis der Originalunterlagen etc.):	ab Bekanntgabe des Ergebnisses des Aufnahmeverfahrens bis 30.11.2014
Frist für die Zulassung zum Studium im Sommersemester 2015 für aufgenommene StudienwerberInnen (Nachweis der Originalunterlagen etc.):	7.1.2015 bis 5.2.2015

Informationen zum Verfahren:	http://aufnahmeverfahren.univie.ac.at
-------------------------------------	---

Der Rektor:
E n g l

76. Fristen und Prüfungsstoff des Aufnahmeverfahrens für das Bachelorstudium Ernährungswissenschaften für das Studienjahr 2014/15

Das Rektorat legt für das Studienjahr 2014/15 gemäß § 14h UG (idF BGBl. I Nr. 176/2013) und der „Verordnung des Rektorats für Aufnahmeverfahren gemäß § 14h Universitätsgesetz 2002“, erschienen im Mitteilungsblatt der Universität Wien vom 13.02.2014, für das Bachelorstudium Ernährungswissenschaften fest:

Umfasste Studien und Zahl der anzubietenden Studienplätze für AnfängerInnen (veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien, am 13.02.2014, 12. Stück, Nummer 73):	Bachelorstudium Ernährungswissenschaften: 698
Registrierungsfrist	1.3.2014 bis 15.7.2014 (24 Uhr) über die Website: http://erstanmeldung.univie.ac.at bzw. https://univis.univie.ac.at (für Studierende der Universität Wien)
Information über die Durchführung der Aufnahmeprüfung bzw. Veröffentlichung der Regelung für die Nachregistrierung:	18.7.2014 über die Website: http://aufnahmeverfahren.univie.ac.at
Frist für die Absolvierung des Online-Self-Assessments	1.3.2014 bis 10.8.2014 (24 Uhr) über die Website: http://erstanmeldung.univie.ac.at (bzw. https://univis.univie.ac.at für Studierende der Universität Wien)
Datum und Beginn der schriftlichen Prüfung	8.9.2014, Ort und Zeit wird den StudienwerberInnen per Mail bekannt gegeben
Prüfungsmethodik:	Das Online-Self-Assessment ist die erste Stufe der Aufnahmeprüfung und muss zwingend elektronisch absolviert werden. Die schriftliche Prüfung überprüft Kompetenzen aus folgenden Bereichen: - studienspezifisches Wissen aus dem vorgegebenen Prüfungsstoff - Textverständnis anhand eines fachbezogenen Textes

12. Stück – Ausgegeben am 13.02.2014 – Nr. 73-78

	- allgemein-kognitive Kompetenzen Zur schriftlichen Prüfung mitzubringen sind: Einladungsschreiben, Reisepass oder Personalausweis und ein schwarz schreibender Stift/Kugelschreiber. Erlaubte Hilfsmittel werden gemeinsam mit Ort und Zeit der Prüfung bekannt gegeben. Die Mitnahme und Verwendung von anderen Hilfsmitteln ist ausnahmslos untersagt und führt zum sofortigen Ausschluss vom Aufnahmeverfahren. Die Prüfungsdauer ist mit 2,5 Stunden angesetzt.
Prüfungsstoff (Literatur zur Vorbereitung):	Stefan Dörr, Elvira Martin: Ernährung und Stoffwechsel für das Berufliche Gymnasium Ernährung/Hauswirtschaft. Lehr-/Fachbuch. Bildungsverlag Eins, 2.Auflage (April 2012). Kapitel 1-7.
Frist für die Zulassung zum Studium im Wintersemester 2014/15 für aufgenommene StudienwerberInnen (Nachweis der Originalunterlagen etc.):	ab Bekanntgabe des Ergebnisses des Aufnahmeverfahrens bis 30.11.2014
Frist für die Zulassung zum Studium im Sommersemester 2015 für aufgenommene StudienwerberInnen (Nachweis der Originalunterlagen etc.):	7.1.2015 bis 5.2.2015

Informationen zum Verfahren:	http://aufnahmeverfahren.univie.ac.at
-------------------------------------	---

Der Rektor:
E n g l

77. Fristen und Prüfungsstoff des Aufnahmeverfahrens für das Diplomstudium/Bachelorstudium Pharmazie für das Studienjahr 2014/15

Das Rektorat legt für das Studienjahr 2014/15 gemäß § 14h UG (idF BGBl. I Nr. 176/2013) und der „Verordnung des Rektorats für Aufnahmeverfahren gemäß § 14h Universitätsgesetz 2002“, erschienen im Mitteilungsblatt der Universität Wien vom 13.02.2014, für das Diplomstudium bzw. das Bachelorstudium Pharmazie fest:

Umfasste Studien und Zahl der anzubietenden Studienplätze für AnfängerInnen (veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien, am 13.02.2014, 12. Stück, Nummer 73):	Diplomstudium/Bachelorstudium Pharmazie: 686
Registrierungsfrist	1.3.2014 bis 15.7.2014 (24 Uhr) über die Website: http://erstanmeldung.univie.ac.at bzw. https://univis.univie.ac.at (für Studierende der Universität Wien)
Information über die Durchführung der Aufnahmeprüfung bzw. Veröffentlichung der Regelung für die Nachregistrierung:	18.7.2014 über die Website: http://aufnahmeverfahren.univie.ac.at
Frist für die Absolvierung des Online-Self-Assessments	1.3.2014 bis 10.8.2014 (24 Uhr) über die Website: http://erstanmeldung.univie.ac.at (bzw. https://univis.univie.ac.at für Studierende der Universität Wien)
Datum und Beginn der schriftlichen Prüfung	5.9.2014, Ort und Zeit wird den StudienwerberInnen per Mail bekannt gegeben

Prüfungsmethodik:	Das Online-Self-Assessment ist die erste Stufe der Aufnahmeprüfung und muss zwingend elektronisch absolviert werden. Die schriftliche Prüfung überprüft Kompetenzen aus folgenden Bereichen: - Studienspezifisches Wissen aus dem angegebenen Prüfungsstoff - Textverständnis anhand eines fachbezogenen Textes - allgemein-kognitive Kompetenzen Zur schriftlichen Prüfung mitzubringen sind: Einladungsschreiben, Reisepass oder Personalausweis und ein schwarz schreibender Stift/Kugelschreiber. Erlaubte Hilfsmittel werden gemeinsam mit Ort und Zeit der Prüfung bekannt gegeben. Die Mitnahme und Verwendung von anderen Hilfsmitteln ist ausnahmslos untersagt und führt zum sofortigen Ausschluss vom Aufnahmeverfahren. Die Prüfungsdauer ist mit 2,5 Stunden angesetzt.
Prüfungsstoff (Literatur zur Vorbereitung):	Verlag DUDEN: Basiswissen Schule - Biologie - Abitur, ISBN 978-3-411-04613-3 Kapitel 2.1, 2.2., 3.5, 3.6, 5.2, 8.4.3, 8.5, 8.6 Verlag DUDEN: Basiswissen Schule - Chemie - Abitur, ISBN 978-3-411-04593-8 Kapitel: 3.1., 4.1., 4.2., 7.1.1. bis 7.1.3., 10.4.
Frist für die Zulassung zum Studium im Wintersemester 2014/15 für aufgenommene StudienwerberInnen (Nachweis der Originalunterlagen etc.):	ab Bekanntgabe des Ergebnisses des Aufnahmeverfahrens bis 30.11.2014
Frist für die Zulassung zum Studium im Sommersemester 2015 für aufgenommene StudienwerberInnen (Nachweis der Originalunterlagen etc.):	7.1.2015 bis 5.2.2015

Informationen zum Verfahren:	http://aufnahmeverfahren.univie.ac.at
-------------------------------------	---

Der Rektor:

E n g l

78. Verordnung über die Anerkennung von Leistungen des Bachelorstudiums Bildungswissenschaft (A 033 645) für das Bachelorstudium Bildungswissenschaft (Version 2011) (A 033 645)

Anwendungsbereich

§ 1. Diese Verordnung regelt die Anerkennung von im Rahmen des Bachelorstudiums Bildungswissenschaft erbrachten Studienleistungen für Leistungen des Bachelorstudiums Bildungswissenschaft (Version 2011) und hat Gültigkeit für jene Studierende, die auf das neue Bachelorstudium (Version 2011) umsteigen bzw. ab dem 01.12.2014 dem neuen Curriculum (Version 2011) unterstellt werden.

Die Anerkennung bezieht sich auf die folgenden Curricula in der jeweils geltenden Fassung:

12. Stück – Ausgegeben am 13.02.2014 – Nr. 73-78

Bachelorstudium Bildungswissenschaft (A 033 645): Curriculum für das Bachelorstudium Bildungswissenschaft, erschienen im Mitteilungsblatt der Universität Wien, nach UG 2002, 29. Stück, Nr. 146, am 20.06.2007, im Studienjahr 2006/07 inklusive der Änderung (erschieden im Mitteilungsblatt der Universität Wien, nach UG 2002, 26. Stück, Nr. 202, am 30.06.2009, im Studienjahr 2008/2009).

Bachelorstudium Bildungswissenschaft (Version 2011) (A 033 645): Curriculum für das Bachelorstudium Bildungswissenschaft, erschienen im Mitteilungsblatt der Universität Wien, nach UG 2002, 26. Stück, Nr. 199, am 29.06.2011, im Studienjahr 2010/2011.

§ 2. Nachstehende Tabelle regelt die Anerkennung von absolvierten Lehrveranstaltungen des Bachelorstudiums Bildungswissenschaft (A 033 645) für das Bachelorstudium Bildungswissenschaft (Version 2011) (A 033 645).

Anerkennung von absolvierten Lehrveranstaltungen des Bachelorstudiums Bildungswissenschaft (A 033 645) für das Bachelorstudium Bildungswissenschaft (Version 2011) (A 033 645):

Curriculum 2007 + Änderungen 2009	Lehrveranstaltung/en aus dem Bachelorstudium Bildungswissenschaft	ECTS	wird/ werden anerkannt für Lehrveranstaltung/en aus dem Bachelorstudium Bildungswissenschaft (Version 2011)	ECTS
Änderung ab WS 2009 oder von WS 2007 bis SoSe 2009	Step 1 (= Step 1a+1b) Einführung in das Studium der Bildungswissenschaft I (PI)	4	StEOP 1 Einführung in das Studium der Bildungswissenschaft (Modulprüfung)	10
	und Step 3 (= Step 3a+3b) Einführung in das Studium der Bildungswissenschaft II (PI)	6		
	<i>ODER</i> Step 1 (= Step 1a+1b) Einführung in das Studium der Bildungswissenschaft (PI)	10		
Änderung ab WS 2009 oder von WS 2007 bis SoSe 2009	Step 2 Bildung, Lehren und Lernen I (PI)	2	StEOP 2 Bildung, Lehren und Lernen (Modulprüfung)	5
	und Step 4 Bildung, Lehren und Lernen II (PI)	3		
	<i>ODER</i> BM1 Lehren und Lernen (NPI)	5		
Änderung ab WS 2009 oder von WS 2007 bis SoSe 2009	BM1 Bildungswissenschaftliches Arbeiten in Theorie und Praxis (PI)	5	PM1 Bildungswissenschaftliches Arbeiten in Theorie und Praxis (PI)	5
	<i>ODER</i> Step 2 Grundzüge bildungswissenschaftlichen Denkens (PI)	5		
	BM2 Konstitutionsprobleme der Bildungswissenschaft (NPI)	5	PM2 Konstitutionsprobleme der Bildungswissenschaft (NPI)	5
	BM2 Konstitutionsprobleme der Bildungswissenschaft (PI)	5	PM2 Konstitutionsprobleme der Bildungswissenschaft (PI)	5
	BM3 Bildung und Anthropologie (NPI)	5	PM3 Bildung und Anthropologie (NPI)	5

12. Stück – Ausgegeben am 13.02.2014 – Nr. 73-78

	BM3 Bildung und Anthropologie (PI)	5	PM3 Bildung und Anthropologie (PI)	5
	BM4 Bildung und Geschichtlichkeit (NPI)	5	PM4 Bildung und Geschichtlichkeit (NPI)	5
	BM5 Bildung und Politik (NPI)	5	PM5 Bildung und Politik (NPI)	5
	BM5 Bildung und Politik (PI)	5	PM5 Bildung und Politik (PI)	5
	BM6 Individuum und Entwicklung (NPI)	5	PM6 Individuum und Entwicklung (NPI)	5
	BM6 Individuum und Entwicklung (PI)	5	PM6 Individuum und Entwicklung (PI)	5
Änderung ab WS 2009 oder von WS 2007 bis SoSe 2009	BM7 (= BM 7a+7b) Philosophische Methoden in der Bildungswissenschaft (PI)	10	PM7 (= PM 7a+7b) Philosophische Methoden in der Bildungswissenschaft (PI)	10
	<i>ODER</i> BM8 (= BM 8a+8b) Philosophische Methoden in der Bildungswissenschaft (PI)	10		
Änderung ab WS 2009 oder von WS 2007 bis SoSe 2009	BM8 (= BM 8a+8b) Empirische Forschungsmethoden in der Bildungswissenschaft I (PI)	10	PM8 (= PM 8a+8b) Empirische Forschungsmethoden in der Bildungswissenschaft I (PI)	10
	<i>ODER</i> BM9 (= BM 9a+9b) Empirische Forschungsmethoden in der Bildungswissenschaft I (PI)	10		
Änderung ab WS 2009 oder von WS 2007 bis SoSe 2009	BM9 (= BM 9a+9b) Empirische Forschungsmethoden in der Bildungswissenschaft II (PI)	10	PM9 (= PM 9a+9b) Empirische Forschungsmethoden in der Bildungswissenschaft II (PI)	10
	<i>ODER</i> BM10 (= BM 10a+10b) Empirische Forschungsmethoden in der Bildungswissenschaft II (PI)	10		
Änderung ab WS 2009 oder von WS 2007 bis SoSe 2009	BM10 Theorie-Praxis-Transformation (NPI)	5	PM10 Theorie-Praxis-Transformation (NPI)	5
	<i>ODER</i> BM11 Theorie-Praxis-Transformation (NPI)	5		
Änderung ab WS 2009 oder von WS 2007 bis SoSe 2009	BM11 Menschenbilder und -konstruktionen (NPI oder PI)	5	WM11 Menschenbilder und -konstruktionen (NPI oder PI)	5
	<i>ODER</i> BM12 Menschenbilder und -konstruktionen (NPI oder PI)	5		
Änderung ab WS 2009 oder von WS 2007 bis SoSe 2009	BM12 Erziehung und Kultur (NPI oder PI)	5	WM12 Erziehung und Kultur (NPI oder PI)	5
	<i>ODER</i> BM13 Erziehung und Kultur (NPI oder PI)	5		
Änderung ab WS 2009 oder von WS 2007 bis SoSe 2009	BM13 Allgemeine Didaktik (NPI)	5	PM13 Allgemeine Didaktik (NPI)	5
	<i>ODER</i> BM14 Allgemeine Didaktik (NPI)	5		
Änderung	BM14 Modelle und Methoden	5	WM14 Modelle und Methoden	5

12. Stück – Ausgegeben am 13.02.2014 – Nr. 73-78

ab WS 2009 oder von WS 2007 bis SoSe 2009	international vergleichender Schul- und Bildungsforschung (NPI oder PI) <i>ODER</i> BM15 Modelle und Methoden international vergleichender Schul- und Bildungsforschung (NPI oder PI)	5	international vergleichender Schul- und Bildungsforschung (NPI oder PI)	
Änderung ab WS 2009 oder von WS 2007 bis SoSe 2009	BM15 Geschichte der Bildung (mit besonderer Berücksichtigung Österreichs) (NPI oder PI) <i>ODER</i> BM16 Geschichte der Bildung (mit besonderer Berücksichtigung Österreichs) (NPI oder PI)	5 5	WM15 Geschichte der Bildung (mit besonderer Berücksichtigung Österreichs) (NPI oder PI)	5
Änderung ab WS 2009 oder von WS 2007 bis SoSe 2009	BM16 Grundlagen der Heilpädagogik und Inklusiven Pädagogik (NPI) <i>ODER</i> BM17 Grundlagen der Heilpädagogik und Inklusiven Pädagogik (NPI)	5 5	PM16 Grundlagen der Heilpädagogik und Inklusiven Pädagogik (NPI)	5
Änderung ab WS 2009 oder von WS 2007 bis SoSe 2009	BM17 Beratung, Diagnostik, Rehabilitation und Therapie (NPI oder PI) <i>ODER</i> BM18 Beratung, Diagnostik, Rehabilitation und Therapie (NPI oder PI)	5 5	WM17 Beratung, Diagnostik, Rehabilitation und Therapie (NPI oder PI)	5
Änderung ab WS 2009 oder von WS 2007 bis SoSe 2009	BM18 Kategoriale Heilpädagogik bei speziellem Bedarf (NPI oder PI) <i>ODER</i> BM19 Kategoriale Heilpädagogik bei speziellem Bedarf (NPI oder PI)	5 5	WM18 Kategoriale Heilpädagogik bei speziellem Bedarf (NPI oder PI)	5
Änderung ab WS 2009 oder von WS 2007 bis SoSe 2009	BM19 (= BM 19a+19b) Beratung und Persönlichkeitsentwicklung (NPI) <i>ODER</i> BM20 (= BM 20a+20b) Beratung und Persönlichkeitsentwicklung (NPI)	5 5	PM19 (= PM 19a+19b) Beratung und Persönlichkeitsentwicklung (NPI)	5
Änderung ab WS 2009 oder von WS 2007 bis SoSe 2009	BM20 Biographie und Lebensalter (NPI oder PI) <i>ODER</i> BM21 Biographie und Lebensalter (NPI oder PI)	5 5	WM20 Biographie und Lebensalter (NPI oder PI)	5
Änderung ab WS 2009	BM21 Gesellschaft und soziale Veränderung (NPI oder PI)	5	WM21 Gesellschaft und soziale Veränderung (NPI oder PI)	5

oder von WS 2007 bis SoSe 2009	<i>ODER</i> BM22 Gesellschaft und soziale Veränderung (NPI oder PI)	5		
Änderung ab WS 2009	BM22 Wissenschaftstheorie in der Bildungswissenschaft (PI)	5	PM 22 Wissenschaftstheorie in der Bildungswissenschaft (PI)	5
oder von WS 2007 bis SoSe 2009	<i>ODER</i> BM 7 (= BM 7a+7b) Wissenschaftstheorie in der Bildungswissenschaft (PI)	5		
	BM 23 Forschungspraktikum (inkl. Begleitseminar)	10	PM23 Forschungspraktikum (inkl. Begleitseminar)	10
	BM24 Bachelorarbeit I (inkl. BA- Arbeit-Seminar)	10	PM24 Bachelorarbeit I (inkl. BA- Arbeit-Seminar)	10
	BM25 Bachelorarbeit II (inkl. BA- Arbeit-Seminar)	10	PM25 Bachelorarbeit II (inkl. BA- Arbeit-Seminar)	10

NPI = nicht prüfungsimmanente Lehrveranstaltung

PI = prüfungsimmanente Lehrveranstaltung

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem auf die Verlautbarung folgenden Tag in Kraft.

Die Studienpräses:
K o p p

Der Studienprogrammleiter:
S t i p s i t s

Redaktion: Redaktion: HR.ⁱⁿ Mag.^a Elisabeth Schramm

Druck und Herausgabe: Universität Wien.

Erscheinung: nach Bedarf; termingebundene Einschaltungen sind mindestens
7 Arbeitstage vor dem gewünschten Erscheinungsdatum in der Redaktion einzubringen.